

## **Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Interkommunalen Industrie- und Gewerbepark Zollernalb**

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 15. Oktober 2020 hat die Verbandsversammlung am 09. Dezember 2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Interkommunalen Industrie- und Gewerbepark Zollernalb beschlossen:

### **§ 1 Satzungsänderung**

**Die Präambel der Verbandssatzung in Abs. 2 S. 2 sowie Abs. 3 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:**

**1. Abs. 2 S. 2:**

**„Dazu soll die Standortpositionierung des Industrieparks in einem gemeinsam zu erarbeitenden nachhaltigen und wirtschaftlichen Leitbild festgelegt werden.“**

**2. Abs. 3:**

**„Der interkommunale Industrie- und Gewerbepark berücksichtigt die Belange einer energie- und ressourceneffizienten sowie nachhaltigen Bewirtschaftung.“**

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband (Zweckverband Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meßstetten, den 09. Dezember 2020

gez. Frank Schroft  
Verbandsvorsitzender